

angezeigt erscheinen, dem Adressaten recht deutlich vor Augen zu führen, was für reichen Quellenstoff er beherrsche und wie sehr er in den Kanones bewandert sei.

Ich glaube durch die obigen Ausführungen nachgewiesen zu haben, dass die Libelli Bernalds so wenig ein Plagiat Hinkmars sind, dass sie vielmehr, allerdings ohne Nennung des Namens, als eine Polemik gegen ihn erscheinen; dass somit auch der gleichlautende Vatikanische Traktat nicht Hinkmar zum Verfasser haben kann.

Es besteht also nur noch die Schwierigkeit, die sich aus der Aufschrift: 'Higmarus archiep. Remensis' ergibt. Den m. E. durchschlagenden Gründen für die Autorschaft Bernalds gegenüber bleibt zunächst nichts anderes übrig als dazu ein Fragezeichen zu setzen. Ich glaube aber auf die Frage einige Antwort geben zu können. Zuvor ist jedoch festzuhalten, dass auch bei Annahme einer unbekannten Schrift Hinkmars über die Konkordanz der Kanones die Aufschrift nur für einen Theil des Lib. X und für den Lib. XV passen würde, für alles übrige nicht; ferner ist zu erinnern, dass die Worte 'Higmar. archiep. Rem.' als Titel sich wohl für eine Biographie Hinkmars eignen oder sonst für eine Schrift, die über Beziehungen Hinkmars handelt, dagegen für eine von ihm verfasste Schrift schlecht gewählt wären. Ich bin nun der Ansicht, dass die citierten Worte gar nicht an die Spitze des Traktates gehören, sondern ursprünglich an anderer Stelle gestanden haben. Versetzungen sind in Handschriften nichts seltenes, häufig genug kommt es vor, dass Randnotizen sogar in den Text gerathen. Von einer solchen Notiz, die an falscher Stelle angebracht ist, redet die allerdings undeutliche Bemerkung im Cod. 9 von S. Paul zum Lib. XIV p. 136 N. b. Es lässt sich aber noch weiter muthmassen, wo die Notiz ursprünglich ihren Platz hatte. Den Worten 'Higmarus archiep. Rem.' ist hinzugefügt: 'de quo undecima quaestione tertia excellentissimus', d. i., wie schon Ruffini p. 5 N. 1 bemerkt, C. 11 Q. 3 c. 102 im Dekret Gratians; die Aufschrift stammt also erst aus nachgratianischer Zeit. Das citierte Kapitel ist einem Schreiben des Papstes Nikolaus I. an Hinkmar von Rheims entnommen und spricht den Satz aus, dass nicht bloss die 'fautores' des Exkommunicierten, sondern alle, die überhaupt mit ihm Umgang pflegen, ebenfalls der Exkommunikation verfallen. Den gleichen Standpunkt nimmt, abermals mit Berufung auf Ps.-Isidorische und ausserdem auch auf echte Dekretalen und abermals im Gegensatze zu Hinkmar, Migne I, 767, Bernald ein, ohne